

BGer 8F_7/2021 vom 14. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_7_2021

FR: TF 8F_7/2021 du 14 septembre 2021

IT: TF 8F_7/2021 del 14 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.

E. 2.1

Der Gesuchsteller stützt sein Rechtsbegehren im Revisionsverfahren auf Art. 121 lit. c BGG , wonach die Revision eines (bundesgerichtlichen) Entscheids verlangt werden kann, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind.

E. 2.2

Wie der Gesuchsteller zutreffend vorträgt, hat das Bundesgericht den in seiner Beschwerde vom 3. März 2021 gestellten Antrag in Bezug auf die Entschädigungsfolgen übersehen und darüber nicht entschieden. Die beantragte Revision des bundesgerichtlichen Entscheids (Art. 121 lit. c BGG) ist deshalb offensichtlich begründet. Dem (fristgerecht gestellten; Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG) Revisionsgesuch ist zu entsprechen und dem im Verfahren 8C_194/2021 obsiegenden Gesuchsteller zu Lasten der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich eine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 3

Für das Revisionsverfahren sind umständehalber keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dem Gesuchsteller ist aus der Bundesgerichtskasse eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.